

Zum neueren Verständnis der *subsistit in*-Formel fand sich in einer früheren Version des Vortrags am Ende der einleitenden Vorbemerkungen über den Kirchenbegriff der Hinweis:

Nach der vom Anstaltsbegriff ausgehenden Lehre des can. 87 CIC/1917¹ wird allein durch das Taufsakrament „der Mensch Person in der Kirche Christi“.² Auch nach der zweiventikanischen Ekklesiologie, rezipiert in den verfassungsrechtlichen Grundnormen der cann. 204³ und 205⁴, begründet die Taufe mit ihrem "untilgbaren Prägema" ("character indelebilis")⁵ die unverlierbare Zugehörigkeit zur Kirche Christi - "einen metaphysisch wirksamen Kirchenaustritt gibt es nicht", betonte Georg May.⁶ An der bisher mehrheitlich vertretenen Interpretation der „*subsistit in*“-Formel⁷ als „eine Abkehr von oder eine Abschwächung der Identifikation zwischen Kirche Jesu Christi und vom Papst geleiteter römisch-katholischer Kirche“⁸ ist nach neueren Erkenntnissen nicht mehr festzuhalten.

¹ Can. 87 CIC/1917: "Baptismate homo constituitur in Ecclesia Christi persona cum omnibus christianorum iuribus et officiis, nisi ad iura quod attinet, obstat obex ecclesiasticae communionis impediens vel lata ab Ecclesia censura".

² Diese Tradition aber war kaum mit der von Pius XII. in seiner Enzyklika "Mystici Corporis" vom 29.6.1943 (AAS 35 [1943] S. 193 – 249) veröffentlichten Doktrin [S.202: „reapse“ – in Wirklichkeit] harmonisierbar, in der unschwer die vereinsrechtliche oder körperschaftliche Sichtweise der Kirchenvolks-Lehre Bellarmins erkennbar ist (Vgl. Disputationum Roberti Bellarmini Politiani S. J. de controversiis christianae fidei adversus huius temporis haereticos, tom. II, lib. III, cap. 2, Neapel 1857, S. 75: "Nostra sententia est, ecclesiam unam tantum esse non duas; et illam unam et veram esse coetum hominum eiusdem christianae fidei professione, et eorundem sacramentorum communione colligatum, sub regimine legitimorum pastorum ac praecipue unius Christi in terris vicarii, romani pontificis").

³ Can. 204 § 1: "Gläubige sind jene, die durch die Taufe Christus eingegliedert, zum Volk Gottes gemacht und dadurch auf ihre Weise des priesterlichen, prophetischen und königlichen Amtes Christi teilhaft geworden sind; sie sind gemäß ihrer je eigenen Stellung zur Ausübung der Sendung berufen, die Gott der Kirche zur Erfüllung in der Welt anvertraut hat".

§ 2 „Diese Kirche, in dieser Welt als Gesellschaft gegründet und geordnet, ist in der katholischen Kirche verwirklicht [*subsistit in Ecclesia catholica*], die von dem Nachfolger Petri und den Bischöfen in Gemeinschaft mit ihm geleitet wird“.

⁴ Can 205: „Voll [Plene] in der Gemeinschaft der katholischen Kirche in dieser Welt stehen jene Getauften, die in ihrem sichtbaren Verband mit Christus verbunden sind, und zwar durch die Bande des Glaubensbekenntnisses, der Sakramente und der kirchlichen Leitung“.

⁵ Vgl. can. 845 § 1 und can. 849, der zusätzlich die Voraussetzungen der gültigen Taufspendung normiert.

⁶ Georg May, Der Kirchenaustritt in der Bundesrepublik Deutschland, in: ÖAKR 14 (1963), S. 3 – 67 (S. 6); besonders hervorzuheben sind die Ausführungen im "Überblick über die geschichtliche Entwicklung, vor allem in Preußen" (S. 16 - 24) und die inzwischen weithin schon historisch wertvolle Zusammenstellung über "Die geltenden Bestimmungen im Bund und in den Ländern" (S. 32 - 67).

⁷ Vgl. can. 204 § 2 in Anm.3.

⁸ Norbert Lüdecke, Die kirchenrechtliche Relevanz der „*subsistit in*“-Formel. Ein kanonistischer Ökumenebaustein, in: Kirchenrecht und Theologie im Leben der Kirche. Festschrift für Heinrich J.F. Reinhardt zur Vollendung seines 60. Lebensjahres. Hrsg. von Rüdiger Althaus, Klaus Lüdicke, Matthias Pulte, Essen 2007 (BzMK 50), S. 279 -309 (S. 306).

Ergänzend zu meinen kurzen Hinweisen im Anschluß an den Bericht über den Artikel von Herrn Krämer hier ein Teil der von Herrn Kollegen Norbert Lüdecke zu seinem Beitrag gegebenen Zusammenfassung (vgl. Anm.8, 306):

4. Fazit

1. Die aus LG Art.8 stammende *subsistit in*-Formel wurde 1982 von Papst Johannes Paul II. bei der letzten Redaktion des künftigen Codex eingefügt.
2. Die Bedeutung dieser im CIC singulären Formel lässt sich sprachlich und konzilstextgenetisch unter Rückgriff auf neuere Quellen zur Entstehungsgeschichte von LG Art. 8 sowie auf die mehrfach klargestellte Position des kirchlichen Lehramts gegen die lange vorherrschende Mainstream-Deutung klären. „Subsistit in“ bedeutet nicht eine Abkehr von oder eine Abschwächung der Identifikation zwischen Kirche Jesu Christi und vom Papst geleiteter römisch-katholischer Kirche. Die Formel bewahrt und bekräftigt deren ausschließliche wesensmäßige synchrone und diachrone Identität.
3. Die Wahrnehmung und Betonung der ekklesialen Elemente außerhalb des sichtbaren Gefüges der katholischen Kirche lässt diese Identität unangetastet. Soweit es sich um für die Kirche essentielle Elemente handelt, waren sie immer schon und sind sie auch in der katholischen Kirche vorhanden und erinnern an ihre Herkunft als aus der katholischen Kirche hinübergerettete Gaben Christi, die so dort ihre Wirkung entfalten können.
4. Einen Lehrfortschritt des Konzils hat es unabhängig davon in der Gliedschaftslehre gegeben, die durch den Wechsel von „reapse“ zu „plene“ markiert ist. [[Vgl. 304-305: In dieser *plena communio* hat jeder Katholik gemäß c. 11 CIC (ein in der katholischen Kirche Getaufter oder Konvertit) notwendig einmal gestanden. Sie ist aber nicht unverlierbar. Unverlierbar ist die durch die Taufe begründete *communio*, nicht die *communio plena* mit der katholischen Kirche/Kirche Jesu Christi. Sie kann dort verloren gehen, wo eines der *vincula* verletzt wird. Auch Katholiken können in eine *communio minus plena* geraten. Dabei sind zwei Gruppen zu unterscheiden... /305/... Die Rechtsfigur des Katholiken als getaufte Person mit irreversibler Unterworfenheit unter das rein kirchliche Recht schuf die Kommission aus einem theologischen, näher ekklesiologischen Grund: Die Kirche sei keine „Kirche der freien Gefolgschaft“... Das Modell des ein für allemal dem kirchlichen Recht Unterworfenen (*semel catholicus – semper catholicus*) bindet auch Katholiken, die es nicht mehr sein wollen, gegen ihren Willen an alle kirchlichen Gesetze.]]

5. Diese klare Bedeutung des „*subsistit*“ wird für den CIC abgestützt durch eine bislang übersehene, canongeschichtliche Information. Die Einfügung durch den Papst wurde angeregt von dem Konzilstheologen Umberto Betti, um die Gleichsetzung von Kirche Christi und katholischer Kirche als theologischen Programmsatz ihres Selbstverständnisses aufzunehmen.
6. In der Kodifizierung dieses römisch-katholischen Selbstverständnisses besteht der wichtigste Ertrag der *subsistit-in* Formel. Ihre kirchenrechtliche Relevanz besteht vor allem in einer Zusammenbindung der im CIC rechtssystematisch auseinandergerissenen Zugehörigkeitsregeln.
7. Als um die gestufte Zugehörigkeit ergänztes Konzept des CIC ergibt sich
 - a) Die Taufe gliedert in die Kirche Christi ein.
 - b) Weil diese mit der römisch-katholischen Kirche identisch ist, tauft jede gültige Taufe unter den Papst, wenn auch nicht in die gleich umfängliche *communio* mit der katholischen Kirche.
 - c) Aus Realismus gegenüber den faktisch in formierten und institutionalisierten Gemeinschaften lebenden nichtkatholischen Christen und aus ökumenischem Takt übt der Papst über sie seine Jurisdiktion nicht aus. Die Anerkennung nichtkatholischer Jurisdiktionen ist damit nicht notwendig verbunden. Sie kann hinzutreten...